



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

6. Jahrgang

Magdeburg, den 30.05.1996

Nr. 25

Satzung über die Gewerbeanzeigenstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl.-LSA S. 164) in Verbindung mit § 14 Abs. 6 und 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 sowie den §§ 6 und 7 Abs. 6 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl.-LSA S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 11. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung als Kommunalstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt eine Statistik über die Gewerbeanzeigen als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungsbereich durch. Die dafür erforderlichen Daten werden aus dem Verwaltungsvollzug der fachlich zuständigen Stellen der Landeshauptstadt an das Amt für Statistik als abgeschottete Kommunalstatistikstelle gem. § 7 StatG-LSA weitergegeben.

(2) Die Statistik der Gewerbeanzeigen umfaßt die regelmäßige Erhebung und Auswertung der nach Maßgabe der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen anzeigepflichtigen An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbetätigkeit.

(3) Die Statistik ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Adresse im Sinne dieser Satzung ist die Kombination der Merkmale Straßenname und/oder eindeutige Straßenummer, Hausnummer und, falls vorhanden, Hausnummernzusatz.

(2) Art der Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist die vom Anmeldepflichtigen gemachte Angabe zum Hauptinhalt des Gewerbes.

(3) Art des Betriebes im Sinne dieser Satzung ist die zutreffende Angabe aus den Merkmalsausprägungen "Industrie", "Handwerk", "Handel" und "Sonstige".

(4) Selbständigkeit des Betriebes im Sinne dieser Satzung ist die zutreffende Angabe aus den Merkmalsausprägungen "Selbständiger Betrieb", "Zweigniederlassung" und "Unselbständige Zweigstelle".

§ 3

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Gewerbeanzeigenstatistik sind:

1. die Adresse der Betriebsstätte, bei Ummeldungen infolge Betriebsverlegung auch die frühere Adresse,
2. Art der Tätigkeit bzw. Gegenstand des Gewerbes,
3. die Rechtsform des Gewerbes in der Form des Rechtsformenschlüssels des Statistischen Bundesamtes,
4. Art und Selbständigkeit des Betriebes,
5. die Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers bzw. Geschäftsführers,
6. Anzahl der voraussichtlich, bei Abmeldungen der zuletzt Beschäftigten,
7. Datum des Wirksamwerdens der An-, Ab- oder Ummeldung,
8. die Registriernummer der Anzeige,
9. bei Ummeldungen der Grund der Ummeldung,
10. bei An- und Abmeldungen das Vorliegen einer Betriebsübergabe,
11. bei Abmeldungen der Umfang der Abmeldung.

§ 4

Berichtszeitpunkt

Die Weitergabe der Daten zur Gewerbeanzeigenstatistik aus dem Verwaltungsvollzug an die kommunale Statistikstelle erfolgt nach Anfall laufend, die Statistik monatlich für die in Vormonat gemeldeten Fälle.

§ 5

Veröffentlichung und Weitergabe

Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf der Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie ihre Weitergabe an Dritte sind nur in anonymisierter und zusammengefaßter Form zulässig. Angaben, die den Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

gez. Fritz
Vorsitzender des Stadtrates

VERÖFFENTLICHUNGSANORDNUNG

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

Satzung über die Gewerbeanzeigenstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

an.

Magdeburg, 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister